# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

2. Die kirchlichen Behörden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

der Bulle, dem Fürstbischof von Ermland Joseph von Hohenzollern vereinbarte Klausel (Konvention vom 5. Januar 1830, durch Landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 am 20. April 1831 publiziert, ihr beigegeben das Normativ vom 5. April 1831) eine Neuordnung der firchlichen Verhältnisse zustande. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag im wesentsichen maßgebend geblieben, wenn auch einiges im Lause der Zeit einer Änderung unterworsen, anderes, wie das landesherrliche Placet und Visum durch die spätere Geschgebung ausgehoben ist.

#### 2. Die kirchlichen Behörden.

Die oberste firchliche katholische Behörde im Herzogtum Oldenburg ist das Offizialat in Bechta, das, unabhängig vom münsterschen Generalvikariat, unmittelbar unter dem Bischose von Münster steht. Es set sich zusammen aus dem vorsitzenden Offizial, einem geistlichen und einem weltlichen rechtstundigen Asselven und einem Sekretär. Sämtliche Beamte werden nach vorheriger Zustimmung seitens der Staatsgewalt von dem Bischos bezw. dem Offizial ernannt. Dem Offizialate sind unterstellt alle Katholiken des Herzogtums Oldenburg, außerdem die Katholiken der zur preußischen Provinz Hannover gehörenden Kapellengemeinde Wachtum.

Der Offizial besitzt die gemeinrechtlichen Besugnisse eines Generalvikars. Er hat u. a. das Recht, die Kooperatoren, Vikare und sonstige Hilfsgeistliche, die kein Benefizium haben, anzustellen, die Küster und Organisten, den Kopisten und Boten am Offizialate zu ernennen, von einsachen Gelübden zu entbinden, insofern dieses Recht in der Hand des Bischofs liegt, von einigen Ehehindernissen, vom Fasten- und Abstinenzgebot zu dispensieren, die Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Veräußerung kirchlicher Mobilien bis zu einer bestimmten Summe zu genehmigen, fromme Stiftungen zu bestätigen, letzteres jedoch im Einverständnis mit der Regierung.

Dem Bischofe sind vorbehalten die Bereitung der heiligen Dle, die Einsweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, sodann die Spendung der Firmung und Priesterweihe. Um die Firmung zu spenden, bereist der Bischof entweder persönlich alle fünf Jahre die einzelnen Dekanate, oder er läßt das Sakrament durch seinen Weihbischof spenden. Die Priesterweihe empfangen die jungen Kleriker für gewöhnlich in Münster, nachdem sie drei Jahre die Universität Münster besucht und ein Jahr sich im Priesterseminar in Münster auf den Empfang der Weihe vorbereitet haben. Ausnahmsweise wird auch der Besuch anderer Universitäten gestattet.

Bur Erledigung anderer firchlicher Angelegenheiten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der firchlichen Behörde und der Regierung. Letztere hat zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche (ius eirea sacra) eine Kommission eingerichtet, die im Namen der Regierung mit dem Offizialate verhandelt, mit dem Bischof von Münster

nur dann in unmittelbare Verbindung tritt, wenn es sich um Neubesetzung ber Stelle eines Offizials handelt. Außerdem hat die Regierung einen unter der Kommission stehenden Anwalt der geistlichen Güter (advocatus piarum causarum) als landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Offizialate angestellt, der den Verkehr zwischen dem Offizialate und der Kommission gewöhnlich vermittelt.

Bu ben Gegenständen, welche eine Bereinbarung zwischen ber Kommission und dem Offizialate bezw. zwischen der Regierung und der bischöflichen Behörde erfordern, gehören die Errichtung neuer Kirchen- und Kapellengemeinden, die Besetzung erledigter Pfarrstellen und anderer Benefizien, sodann jede Beräußerung, auch hypothekarische Belastung unbeweglicher Kirchengüter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögensbestandes überhaupt gereichende Veränderung.

Bas die Besetzung erledigter Pfarrftellen und anderer Benefizien betrifft, fo muß man unterscheiben zwischen Stellen, Die bischöflicher Rollation find, und folden, die dem Batronatrechte einer Brivatverson ober einer Rommune unterworfen find. Bei ben meiften ber ersteren hatte ursprünglich ber Abt von Corven bas Patronatrecht, bas, soweit es 1803 noch vorhanden war, auf ben Rechtsnachfolger bes Abtes von Corven, ben Fürsten von Dranien-Naffau, von biefem 1806 auf ben Bergog von Oldenburg überging, ber es bann bei Errichtung bes Offizialats bem Bischof von Münfter übertrug. Die Besetzung biefer ober anderer patronatfreier Benefizien vollzieht fich nun in ber Beife, daß zunächst burch ben Offizial ein Konfurs ausgeschrieben wird. Derjenige von den Ronfurrenten, welchen die Eraminatoren für den würdigften erklärt haben, wird burch ben Offizial ber Regierung prafentiert. Der Ernannte erhalt bann bie Unftellung burch ben Bischof. Bei Batronatstellen bagegen prafentiert ber Batron einen Geiftlichen. Wird berfelbe von ber firchlichen Behörde als fähig und würdig anerkannt, so erfolgt nach vorheriger Genehmigung ber Regierung burch ben Bischof bie Anftellung. Gine Sonderftellung nimmt die Bfarre Steinfeld ein, wo die Gemeinde das Recht hat, ben Pfarrer zu mählen; jedoch ift auch hier die Genehmigung der Regierung und die Institution durch ben Bischof erforderlich.

Unter der Aufsicht der Kommission stehen die Güter und Fonds, welche zu den allgemeinen Ausgaben für die katholische Kirche angewiesen sind (Mexandersonds und die Güter der Kommende Bokelesch). Die Güter, welche zur Benutzung eines Benefiziaten bestimmt sind, werden in der Regel auch von diesem verwaltet. Die Erhaltung derselben und die Erfüllung der sundationsmäßigen Bedingungen werden bei der Kirchenvisitation kontrolliert. Für die anderen, die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirche und frommen Stiftungen, welche nicht zu den Benefizien gehören, ist in jeder Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand, der aus dem Amtshauptmann des betreffenden Amtsbezirks, dem Pastor und dem Juraten oder Provisor besteht. Letzterer wird vom Amtshauptmann und dem Pastor dem Offizialate vorgeschlagen und von diesem vereidet. Er verwaltet die nicht zu den Benefizien gehörenden frommen Stiftungen und Kirchengüter.

#### 3. Birchliche Einteilung.

Die Diözese Münster ist in 22 Dekanate eingeteilt. Zwei derselben gehören politisch zum Herzogtum Oldenburg, die Dekanate Cloppenburg und Bechta. An der Spiße je eines Dekanates steht ein Dechant, der jährlich die Pfarren seines Dekanatdistrikts zu visitieren hat. Die beiden oldenburgischen Dechanten stehen unter dem Offizialate und werden mit vorgängiger Genehmigung des Großherzogs von dem Bischof ernannt und eingesetzt. Der älteste Dechant, sowie der Offizial sind zugleich Ehren-Domherren an der Kathedrale zu Münster. Dem Dekanate Cloppenburg gehören 18 Pfarren, dem Dekanate Bechta 19 Pfarren an, so daß im Herzogtum 37 katholische Kirchengemeinden vorhanden sind. Zum Dekanate Cloppenburg gehören alle katholischen Pfarren der Ümter Cloppenburg und Friesoythe, die Missionssstation Augustsehn im Umte Westerstede und die Kapellengemeinde Wachtum in der Provinz Hannover. Das Dekanat Vechta umfaßt alle übrigen katholischen Pfarren und Missionsstationen im Herzogtum.

Im allgemeinen becken sich in den rein katholischen Bezirken politische Gemeinde und Kirchengemeinde. Eine Ausnahme macht die politische Gemeinde Damme, die zwei Kirchengemeinden, Damme und Ofterseine, enthält. Das religiöse Bedürfnis hat in den von der Pfarrkirche weiter entfernt liegenden Bauerschaften mehrfach zum Bau von Kapellen geführt. Jedoch sind nicht überall da, wo Kapellen vorhanden sind, eigene Kapellengemeinden mit einem besonderen Kapellenvorstande konstituiert. Bo sie errichtet sind, stehen sie in einem mehr oder weniger großen Abhängigkeitsverhältnisse von der Pfarre. Selbständiger dagegen sind die Filialen. Rach dem letzten Schematismus der Diözese Münster vom Jahre 1912 gibt es im Ofsizialatsbezirke, zu dem, wie oben schon erwähnt ist, sämtliche Katholiken des Herzogtums und die Katholiken der Kapellengemeinde Wachtum gehören, neben 288 745 Protestanten und 976 Juden 100 202 Katholiken. Wie sich diese auf die einzelnen Pfarren verteilen, zeigt solgende Übersicht.

#### I. Die katholischen Kirchengemeinden im Dekanate Cloppenburg.

- 1. Altenonthe mit 1049 Rath. (Prot. 61). Bur fatholischen Kirchengemeinde Altenonthe gehören auch die Katholiken ber politischen Gemeinde Edewecht.
- 2. Barßel infl. Kapellengemeinde Harkebrügge mit 2385 Kath. (Prot. 574, Andersgläubige 38). Zur Pfarre Barßel gehören auch die Katholiken der Gemeinde Apen. Hier ist in Augustfehn eine Filiale mit 176 Kath. (Prot. 4700).
- 3. Bofel mit 1320 Rath. (Prot. 18).
- 4. Cappeln inkl. Kapellengemeinde Elsten-Warnstedt mit 1811 Katholiken. Neben der politischen Gemeinde Cappeln gehören auch Teile der politischen Gemeinde Krapendorf: Hokamp (B. Lankum) und die B. Warnstedt zur Pfarre Cappeln.
- 30 Beimatfunde bes Bergogtums Ofbenburg, II.